Bebauungsplan „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“, Stadt Pforzheim

•

Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pforzheim plant im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ die Erweiterung des Städtischen Kindergartens in der Friesenstraße 12 sowie den Neubau einer Schulsporthalle für die Nordstadtschule in der Brettener Straße 19 (vgl. Abbildung 1).

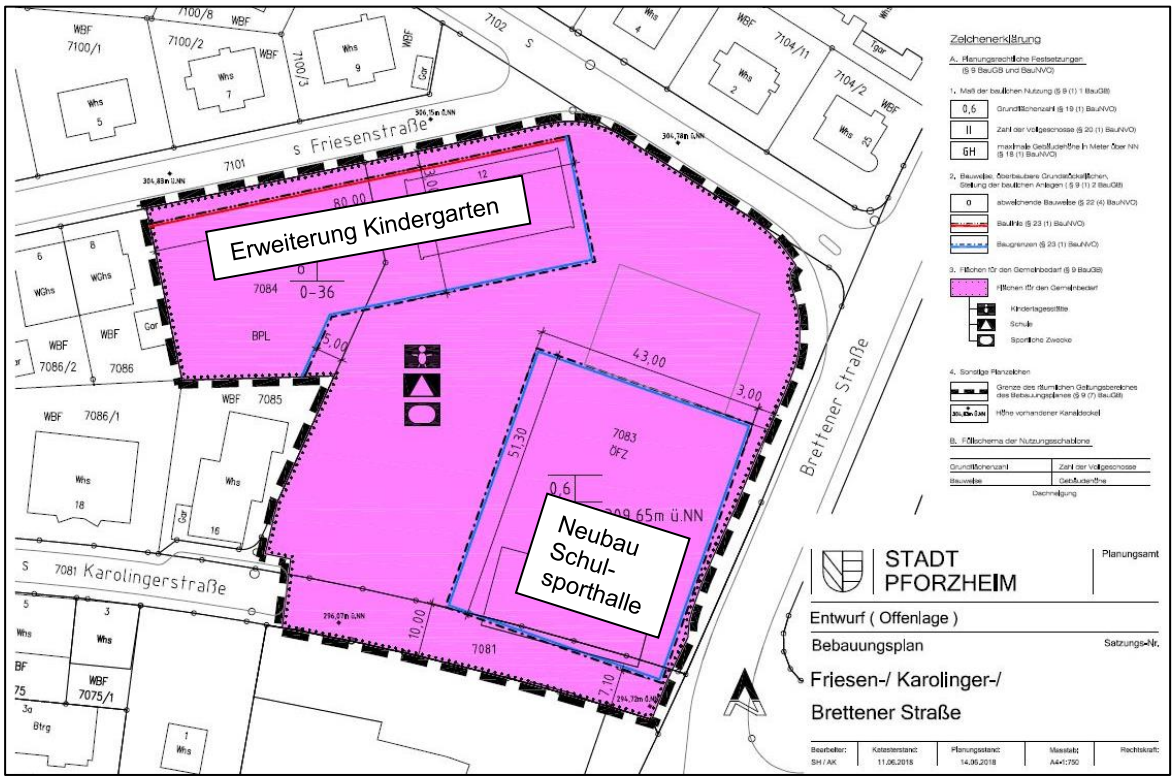

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ (gelbe Linie), Stadt Pforzheim, Gemarkung Pforzheim. Baugrenzen für Erweiterung Kindergarten und Neubau Schulsporthalle (blaue Linien)
Quelle: Stadt Pforzheim, Planungsamt (Stand: 14.06.2018)

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen vornehmlich Eingriffe in Gehölze, Gras-/Krautfluren sowie Gebäude. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse sollen daher zunächst die artenschutzrechtlichen Auswirkungen überschlägig abgeschätzt werden. Dieses Gutachten umfasst

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur groben Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und

Planbar Güthler GmbH
Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel. 07141-91138-0, Fax -91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

Geschäftsführer
Matthias Güthler, Sandra Güthler
HRB 759348 Amtsgericht Stuttgart
USt-IdNr: DE312329124

Kreissparkasse Ludwigsburg
SOLADES1LBG
DE46 6045 0050 0000 0811 84

- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung des ggfs. erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs.

Die Stadt Pforzheim hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ und befindet sich im Nordosten der Stadt Pforzheim inmitten eines Wohngebiets (vgl. Abbildung 2).

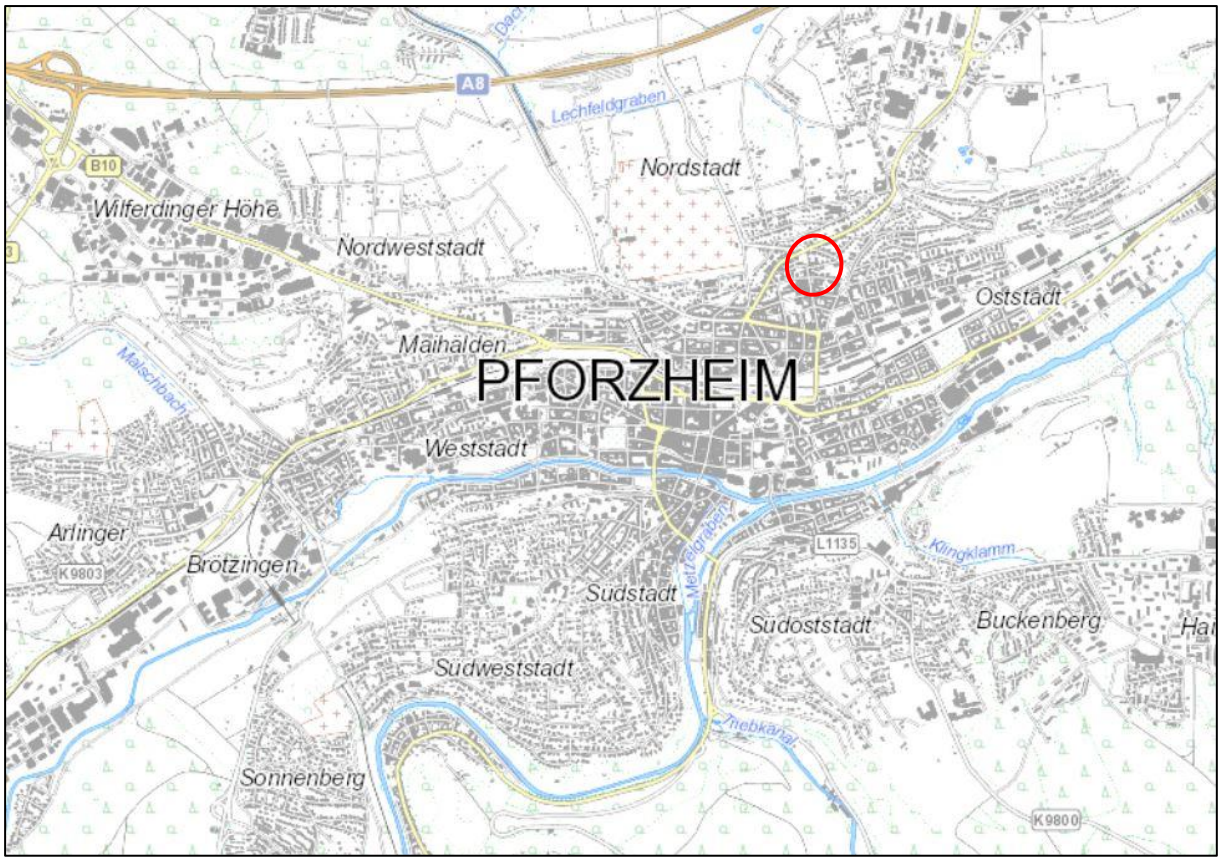

Abbildung 2: Ungefähre Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ (rote Abgrenzung), Stadt Pforzheim, Gemarkung Pforzheim
Quelle: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Die Untersuchungsfläche besteht aus mittel bis stark anthropogen genutzten Flächen eines Kindergartens und eines Schulpausenhofs (vgl. Abbildung 3). Das Untersuchungsgebiet wird im nördlichen Bereich von der Friesenstraße, im östlichen Bereich von der Brettener Straße und im südlichen Bereich von der Karolingerstraße begrenzt. Im Westen grenzen zwei Wohnhäuser an den Geltungsbereich an. Westlich des Kindergartens befindet sich ein

verwilderter Garten mit einer kleinen Hütte (Flurstück Nr. 7084). Die restlichen zum Kindergarten bzw. der Schule gehörigen Flächen (Flurstück Nr. 7083) sind überwiegend versiegelt und nur stellenweise mit Grünflächen versehen. Innerhalb dieser Grünflächen befinden sich Gehölze unterschiedlichen Alters.

Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ (gelbe Linie), Stadt Pforzheim, Gemarkung Pforzheim.
Quelle: Stadt Pforzheim, Planungsamt (Stand: 14.06.2018)

3. Untersuchungsmethoden

Am 14.11.2018 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb der Untersuchungsfläche zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Der Baumbestand des Untersuchungsgebiets wurde auf Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten kontrolliert, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumbewohnende Fledermäuse sowie holzbewohnende (xylobionte) Käferarten darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Zuhilfenahme eines Fernglases. Außerdem wurde auf dauerhaft nutzbare Vogelnester (Reisignester) geachtet.

Die Außenfassaden des Kindergartens wurden ebenfalls bodengestützt mit einem Fernglas auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten vor allem im Bereich der Dachkante bzw. der Attika untersucht (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise zum Nachweis gebäudebewohnender Fledermäuse und Vögel

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z. B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die Bäume und Sträucher im Untersuchungsgebiet können (potenziell) von freibrütenden, Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Es konnten einzelne Nester im Untersuchungsgebiet registriert werden (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Im Untersuchungsgebiet registrierte Nester: Ginko mit Nistmaterial (linkes Bild) und Kastanie mit dauerhaftem Reisignest (rechtes Bild).

Im Rahmen der Gehölzüberprüfung konnten keine Strukturen wie Baumhöhlen festgestellt werden, die potenziell von nischen- und höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass insbesondere im Bereich der verwilderten Gartenanlage potenzielle Bruthöhlen in Form von ausgefaulten Astlöchern vorhanden sind, welche jedoch aufgrund des sehr starken Efeubewuchses vieler Bäume nicht ersichtlich waren (Abbildung 5).

Abbildung 5: Stark mit Efeu bewachsene Bäume (Flurstück Nr. 7084) erschweren die Sicht auf potenziell vorkommende Astlöcher und Baumhöhlen.

Eine Eignung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume für spalten- bzw. baumbewohnende Fledermäusen sowie artenschutzrechtlich relevante holzbewohnende Käfer kann hingegen ausgeschlossen werden.

Habitatstrukturen an Gebäuden

An der Außenfassade des Kindergartens befinden sich vereinzelt Strukturen, die als Brutplatz bzw. Quartiermöglichkeit für Vögel und Fledermäuse dienen können. Das Gebäude ist am Dachrand vollständig von einer metallenen Attika umgeben (vgl. Abbildung 6). Diese eignet sich prinzipiell als Quartier für gebäude- und spaltenbewohnende Fledermäuse wie z. B. die Zwergfledermaus. Auf der westlichen Gebäudeseite konnte im Bereich der Attika bzw. des großen Fensters eine Schadstelle in der Fassade festgestellt werden (vgl. Abbildung 6). Diese Schadstelle kann ebenfalls von Fledermäusen als Quartier, aber auch als Brutplatz von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden. Die großen Rollladenkästen an den Fenstern können aufgrund des Materials (Metall) und der regelmäßigen Benutzung als Quartier-möglichkeit für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Abbildung 6: Die Dachkante des Kindergartengebäudes ist komplett mit einer Attika versehen (rote Markierung). Die Fassade weist im Bereich der rechten, oberen Fensterkante eine Schadstelle auf (Pfeil). Diese Strukturen können von gebäudebewohnenden Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Zudem weist eine kleine Hütte in der verwilderten Gartenanlage Strukturen auf, die potenziell von nischenbewohnenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Die Hütte in der verwilderten Gartenanlage auf Flurstück Nr. 7084 weist Strukturen auf, die potenziell von nischenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Flächenhafte Habitatstrukturen

Im Rahmen der Erfassung der flächenhaften Habitatstrukturen sowie Lebensräume konnten im Bereich der verwilderten Gartenanlage westlich des Kindergartens stellenweise Strukturen registriert werden, die als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten (insb. Zauneidechse) dienen können. Die starke Beschattung der Fläche durch die vorhandenen Bäume und die relativ isolierte Lage im Siedlungsbereich schränken die Habitatqualität der Fläche zwar stark ein, gänzlich auszuschließen ist ein Vorkommen von Reptilien allerdings nicht.

Innerhalb der übrigen Bereiche wurden lediglich stark anthropogen überprägte Grünflächen mit geringem Strukturreichtum festgestellt. Für Reptilien bieten diese Grünflächen aufgrund der fehlenden Jagdhabitate und der fehlenden Versteckmöglichkeiten keinen potenziellen Lebensraum, ein Vorkommen von Reptilien ist demnach in diesen Bereichen äußerst unwahrscheinlich.

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Pflanzenarten festgestellt werden, welche als potenzielle Wirtspflanze für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten dienen. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern aus der Tiergruppe Schmetterlinge kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die von der Umsetzung des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ potenziell betroffenen Tiergruppen und Arten einschließlich der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt und welcher vertiefende Untersuchungsumfang folglich notwendig ist.

5.1 Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet mehrere Vogelarten (u. a. Kohlmeise, Blaumeise, Kleiber, Eichelhäher, Schwanzmeisen) festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet bietet insbesondere für freibrütende Vogelarten als auch für nischen- und gebäudebewohnende Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten sowie Nahrungshabitate. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einer umfassenden Erhebung der Brutvögel weitere Vogelarten der o. g. Gilden im Gebiet festgestellt werden.

Aufrgund der Lage im Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

Freibrüter

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet eignen sich als Brutplatz für etliche freibrütende Vogelarten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ werden Gehölze entfernt. Somit werden potenzielle und z. T. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern die geplanten Eingriffe in die Baum- und Strauchbestände im Untersuchungsgebiet während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen zudem geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für die Entfernung der Gehölze kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden. Um den Wegfall von geeigneten Brutplätzen sowie Nahrungshabitaten für Freibrüter zu kompensieren, wird die Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen empfohlen.

Gebäude-/ Höhlenbrüter
Im Zuge der Gehölzkontrolle konnten aufgrund des starken Efeubewuchses der Gehölze keine Habitatbäume registriert werden, die von nischen- und höhlenbrütenden Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Aufgrund der Erkenntnisse der Übersichtsbegehung und des vergleichsweisen hohen Alters einzelner Bäume, ist jedoch mit einer gewissen Anzahl entsprechender Strukturen zu rechnen. Zudem können Strukturen im Bereich der Außenfassade des Kindergartens sowie der Gartenhütte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Sofern Habitatbäume bzw. Gebäudestrukturen entnommen werden, entfallen somit auch (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlen- bzw. gebäudebrütender Vogelarten. Erfolgen Eingriffe während der Brutperiode der Arten, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate bzw. Rückzugsgebiete verloren.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden. Bei nachweislicher Nutzung von Höhlen bzw. Gebäudestrukturen als Nistplatz sind diese im Falle der Zerstörung in Form von CEF-Maßnahmen zeitlich vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen.

Aussagen zum vorhandenen Artenspektrum von frei- und höhlen- bzw. gebäudebrütenden Vogelarten und zu potenziellen Beeinträchtigungen bedürfen einer weiteren Untersuchung während der Brutzeit der Tiergruppe Vögel. Mithilfe von mindestens zwei Begehungsterminen (April bis Mai) am frühen Morgen kann das vorhandene Artenspektrum mit Hilfe von Sichtbeobachtungen und Rufnachweisen erfasst werden und die Nutzung des Untersuchungsgebiets ermittelt werden. Für die Präzisierung der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse und daraus abzuleitender Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen wäre zudem eine detailliertere Angabe bezüglich vorgesehener Baumaßnahmen hilfreich.

5.2 Tiergruppe Fledermäuse
Im Zuge der stichprobenhaften Kontrolle von Gehölzen wurden im Untersuchungsgebiet keine potenziellen Spaltverstecke und Baumhöhlen an Gehölzen registriert, die eine Eignung als Fledermausquartier besitzen. Allerdings konnten im Bereich des Kindergartengebäudes an der Dachkante bzw. im Bereich der Attika Strukturen festgestellt werden, die von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können. Im Zuge von Bauarbeiten könnten bei Eingriffen in die entsprechenden Strukturen ggf. tatsächlich genutzte Quartiere beschädigt oder zerstört werden. Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden. Bei Hinweisen auf eine Nutzung von Quartieren, sind diese im Falle der Zerstörung in Form von CEF-Maßnahmen zeitlich vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen.

Aussagen zum vorhandenen Fledermausartenspektrum und der nachweislichen Nutzung des Gebäudes sowie der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen bedürfen einer expliziten Untersuchung zwischen April und Mai, während der Aktivitätszeit der Arten. Die Erfassung erfolgt mittels Detektorkartierung. Hierzu werden an mindestens zwei Terminen am frühen Morgen Schwärmkontrollen durchgeführt.

5.3 Tiergruppe Reptilien

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Bereich des verwilderten Gartens potenzielle Reptilienhabitate festgestellt werden.

Sofern Baumaßnahmen im Bereich von Reptilienhabitaten durchgeführt werden, ist nicht auszuschließen, dass diese erheblich beeinträchtigt werden. Eidechsenarten halten sich zudem i. d. R. das gesamte Jahr über im selben Habitat auf. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen in den potenziellen Reptilienlebensräumen ist daher nicht auszuschließen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren in ihrem Habitat im Zuge der Bauarbeiten kann durch eine Vergrämung oder vorherige Umsetzung / Umsiedlung verhindert werden. Voraussetzung ist, dass an anderer Stelle entsprechende Ersatzhabitate geschaffen wurden, die zu diesem Zeitpunkt die ökologische Funktion übernehmen können. Diese müssen im Falle einer Vergrämung für die Tiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen und hindernisfrei sowie in erreichbarer Entfernung vom Ausgangshabitat zugänglich sein.

Aussagen über ein tatsächliches Vorkommen von Reptilienarten und sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen bedürfen einer weiteren Untersuchung während der Aktivitätsphase der Zauneidechse. Zwei Begehungen (April-Mai) werden zunächst als ausreichend betrachtet.

6. Fazit

Aufgrund der unterschiedlich starken Betroffenheit der von den Bauvorhaben „Neubau Schulsporthalle“ und „Erweiterung Kindergarten“ innerhalb des Bebauungsplans „Friesen-/ Karolinger-/ Brettener Straße“ beeinflussten Flächen im Untersuchungsgebiet werden diese im Folgenden differenziert betrachtet (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Abgrenzung Untersuchungsgebiet (gelbe Linie); Abgrenzung der potenziellen Betroffenheit durch das Bauvorhaben „Erweiterung Kindergarten“ (orangefarbene Linie), Abgrenzung der potenziellen Betroffenheit durch das Bauvorhaben „Neubau Schulsporthalle“ (blaue Linie).

Bauvorhaben „Neubau Schulsporthalle“

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Schulsporthalle (vgl. Abbildung 8, blaue Linie) erfolgen Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand. Diese Eingriffe können mit Beeinträchtigungen freibrütender Vogelarten verbunden sein. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten kann im Vorhabensbereich jedoch ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Bauvorhaben betroffene Vogelgilde der Freibrüter zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Die Entfernung von Gehölzen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Entfernung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit der Vögel, also im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Bauvorhaben „Erweiterung Kindergarten“

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kindergartens (vgl. Abbildung 8, orangefarbene Linie) erfolgen überwiegend Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand sowie geringfügig in Gras-/Krautfluren und ein Bestandsgebäude. Diese Eingriffe können mit Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden sein.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurden Gehölze erfasst, die sich als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten freibrütender Vogelarten eignen. Baumhöhlen die von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können, können aufgrund des starken Efeubewuchses insbesondere an den Bäumen im verwilderten Garten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zudem können Strukturen im Bereich der Außenfassade des Kindergartens sowie einer Gartenhütte von gebäudebrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die untersuchten Flächen (insbesondere der verwilderte Garten) eignen sich außerdem als Nahrungshabitat für diverse Vogelarten.

Geeignete Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse konnten im Bereich der Dachkante (Attika) des Kindergartengebäudes registriert werden. Eine Nutzung dieser Struktur durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem konnten in Teilbereichen des Untersuchungsgebiets (verwilderter Garten) geeignete Biotopstrukturen für Reptilienarten festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. der Zauneidechse kann für entsprechende Bereiche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung im Zuge von Baumaßnahmen ist für die in diesem Teilbereich des Untersuchungsgebiets potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nicht auszuschließen. Um die Betroffenheit der relevanten Tiergruppen im Detail prüfen zu können, sind explizite Erfassungen während der Aktivitätsphase bzw. Brutzeit der Tiergruppen und -arten notwendig. Dabei handelt es sich um die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Aufbauend auf die tatsächlich festzustellenden Artenspektren sowie der genauen Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist anschließend die Festlegung erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen möglich.

Ludwigsburg, 19.11.2018

M.Sc. Naturschutz & Landschaftspl. Tatjana Stooß

Planbar Güthler GmbH
Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel. 07141-91138-0, Fax -91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

Geschäftsführer
Matthias Güthler, Sandra Güthler
HRB 759348 Amtsgericht Stuttgart
USt-IdNr: DE312329124

Kreissparkasse Ludwigsburg
SOLADES1LBG
DE46 6045 0050 0000 0811 84